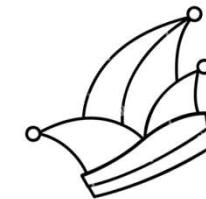


TOP 6

VEREINSFÖRDERUNG

2024



1. Sachbericht Vereinsförderung 2024

Fristen, Daten, Fakten

- Neue Vereinsförderrichtlinie gültig ab **1. Januar 2024**
- Frist zur Beantragung von Fördermittel für das Jahr 2024: **31. Mai 2025**
- Prüfung der Anträge und Auszahlung erfolgt durch Sachgebiet 3.3 „Soziales, Schulen, Kindergärten, Sport“
- Frist zur Beantragung von Investitionszuschüssen für 2025: **31. Mai 2024**
für 2026: **31. Mai 2025**
- Prüfung der Anträge von Investitionszuschüsse und Vorbereitung der Beschlussvorlagen erfolgt durch Sachgebiet 1.3. „Finanzen“ → Beschluss Sozialausschuss bis zu einer Zuschusshöhe von 3.000,01 EUR bis 20.000,00 EUR.

- Die Vereine werden Kostenträgern zugeordnet und je nach Verein (z.B. Sport- oder Kulturverein) auf dem jeweiligen Kostenträger abgerechnet.
 - 281100 Heimat- und sonst. Kulturpflege, Städtepartnerschaften } Fachbereich 1
 - 262200 Musikförderung } Fachbereich 4
 - 281300 Kulturförderung } Fachbereich 3
 - 314110 Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
 - 314160 Andere soziale Einrichtungen
 - 331100 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
 - 362510 Sonst. Jugendarbeit, Förderung externer Maßnahmen
 - 421100 Allgemeine Sportförderung }

- Insgesamt haben 62 Vereine eine Förderung erhalten
- 11 Vereine stellten erstmalig einen Antrag auf Vereinsförderung
- 25 Sportvereine, die schon in der Vergangenheit von den Sportförderrichtlinien profitierten
- 23 Vereine, die in der Vergangenheit jährliche Zuschüsse erhielten
- 3 Vereine/Institutionen, die in der Vergangenheit nach den Jugendförderrichtlinien bezuschusst wurden
 - 7 Vereine/Institutionen erhalten künftig keinen jährlichen Zuschuss mehr aufgrund fehlender Voraussetzungen
 - 4 neue Vereinen erhalten keine Förderung, da die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden.
- Zur Überbrückung des langen Abrechnungszeitraums zur Abrechnung 2023 (Dez. 2023) wurden den Sportvereinen einen Abschlag im Herbst 2024 gezahlt.
- Zwei Vereine müssen eine Rückzahlung leisten, da sie keine oder nur einen Teil der Anträge gestellt haben und nicht die prognostizierte Höhe der Förderung erreicht haben.

- Das Gesamtvolume der Vereinsförderung für das Jahr 2024 beträgt **266.115,85 Euro** (Vergleich 2023: **169.052,34 Euro** → Mehrausgaben: **97.063,41 Euro**).

	Kostenträger	2024		2023	
		Anzahl	Höhe Förderung €	Anzahl	Höhe Förderung €
421100	Allgemeine Sportförderung	27	127.400,11	25	106.501,00
362510	Sonst. Jugendarbeit, Förderung externer Maßnahmen	5	61.378,01	7	47.948,34
331100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	2	2.215,00	6	2.236,00
314110	Soziale Einrichtungen für Ältere	1	307,00	0	0,00
314160	Andere soziale Einrichtungen	4	31.441,50	0	0,00
281100	Heimat- u. sonst. Kulturpflege, Städtepartnerschaften	11	29.764,23	18	12.367,00
281300	Kulturförderung	5	7.883,50		
281200	Musikförderung	6	5.726,50		
Gesamt		62	266.115,85	56	169.052,39

Mehrkosten Vergleich Sportförderung zu 2023

- ca. **7.200 Euro** Grundförderung neu
- ca. **19.600 Euro** Mehrkosten aufgrund gehobener Sätze in der Sportförderung

Mehrkosten Vergleich Jugendförderung 2023

- Tagegeld für Freizeiten um 50% erhöht → ca. **5.500 Euro** mehr (Maßnahmen von Jugendverbänden) zuzüglich ca. **1.000 Euro** (Maßnahmen von Sportvereinen)
- Zusage Übernahme 50% der Flugkosten für VCP Salier: **8.671,33 Euro** Sondervereinbarung

Sonstiges:

- **30.000 Euro** institutionelle Förderung Lila Villa
- Mitgliedsförderung: ca. **5.000 Euro**
- Neue Vereine: ca. **20.000 Euro**

Investitionszuschüsse 2025

- 2025 kommen die genehmigten investiven Maßnahmen aus 2024 zur Auszahlung. Das sind:

		Aufwand	Investiv
LTV Bad Dürkheim	Verkaufs- u. Lagercontainer		5.185,20 €
Erste Schützengesellschaft	Sanierungsarbeiten/Schallschutz	5.076,60 €	9.064,34 €
FC Leistadt	Dachsanierung	1.968,15 €	
FC Leistadt	Aufsitzrasenmäher		1.532,08 €
Turnverein Ungstein1906	Renovierung Clubraum	622,05 €	
Turnverein Ungstein1906	Saniäranlagen	3.943,04 €	
Pfälzerwaldverein	Grubenerweiterung	550,00 €	2.400,00 €
DHC	Austausch Heizungsanlage	5.938,61 €	
Gesamt		18.098,45 €	18.181,62 €

Investitionszuschüsse

- Für das Haushaltsjahr 2025 konnten Investitionszuschüsse erstmalig von allen berechtigten Vereinen gestellt werden. Bisher war dies nur den Sportvereinen vorbehalten.

Jahr	Höhe der Zuschüsse €	Antragsstellende Vereine
2023	136.000,00	TVD und Rot-Weiß Seebach (Kunstrasensanierung: 120.000 €)
2024	15.519,12	SKG Grethen, TC Schwarz-Weiß, Tafel (Hinweis: Beschluss in 2024 für 2024)
2025	36.280,07	DHC, FC Leistadt (2 Anträge), LTV (Container), Schützengesellschaft, TV Ungstein (2 Anträge) Pfälzer-Waldverein OG Seebach – erster Nichtsportverein!
2026	45.373,46	AWO (Hitzeschutz), Naturfreunde Grethen, Pfälzer-Waldverein OG Seebach, Reiterverein * (2 Anträge), TC Schwarz-Weiß *, MGV Liedertafel, – entspricht nicht den Förderrichtlinien

* Beide Vereine haben parallel für den Kreisförderplan eine Förderung beantragt. Die Vereine rangieren auf Platz 8 und 9. Eine Förderung für das Jahr 2026 ist nicht zu erwarten.

Bestandsschutz

- Ziffer 2.2 der Vereinsförderrichtlinien sieht einen „Bestandsschutz“ von bisherigen Leistungen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 vor.
- Darunter fallen jährliche Vereinszuschüsse/ehemals institutionelle Förderungen, bisher kostenfreie Leistungen des Baubetriebshofes und der Ordnungsbehörde, Mieterhöhungen oder neu anfallende Mieten, kostenlose Überlassungen außerhalb von kostenfreier Überlassung für Sportvereine gemäß Sportförderungsgesetz
- Ab dem Jahr 2027 werden alle bisherigen kostenfreien Leistungen den Vereinen in Rechnung gestellt.
- Vereine, die nach dem Bestandsschutz eine Förderung über die in den Richtlinien festgelegten Höhen und Zuschussarten benötigen, müssen Anfang 2026 einen Antrag auf Zusatzförderung nach Ziffer 7 der Vereinsrichtlinien stellen. Dieser muss begründet werden.
- Die Entscheidung über den Antrag obliegt nach Vorberatung des Sozialausschusses dem Haupt- und Finanzausschuss.
- Dies betrifft ca. 60 Vereine.

- **Weiteres Vorgehen hierzu:**
 - Sonderrundschreiben an die entsprechenden Vereine und Erinnerung an die Antragsstellung
 - Antragsfrist: 30.11. (eingeplant Verlängerung bis 31.12.)
 - Vorgespräche mit den Vereinen
 - Sondersitzung Sozialausschuss im Frühjahr 2026 (voraussichtlich: 17. März 2026)
- Eventuell Anpassung der Vereinsförderrichtlinie für das Jahr 2027

2. Festlegung qm-Preis für Vereins- u. Lagerräume

- Nach Ziffer 3.3 der Vereinsförderrichtlinie sollen Vereinen nach Möglichkeit Räumlichkeiten zur Ausübung der Vereinsarbeit zur Verfügung gestellt werden.
- Bisher wurden Räumlichkeiten kostenlos überlassen oder Vereine haben über eine vertragliche Regelung einen vereinbarten Mietpreis gezahlt.
- Städtische Sporteinrichtungen sowie Schulsportanlagen werden den Bad Dürkheimer Sportvereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb unter den Voraussetzungen des Sportfördergesetzes von RLP kostenlos überlassen (Ausnahme: Schwimmbäder).
- Im Sinne der Gleichbehandlung sollen alle Vereine einen angemessenen Preis für die Nutzung von Räumlichkeiten und Flächen zahlen.
- Für die Bürgerhäuser und Räumlichkeiten, die über die Liegenschaften verwaltet werden, wurden bereits Berechnungen festgelegt und entsprechend Mieten für die Vereine erhoben → sog. **Fremdübliche Miete**
- Bisherige Mieten und aktuell angepasste Mieten seit 2023 fallen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 unter den „Bestandsschutz“.
- Bisher fehlt jedoch eine Festlegung für Räumlichkeiten, die den Vereinen regelmäßig als Vereinsräume oder Lagerräume überlassen werden.

Miete Bürgerhäuser

- Fester Mietpreis pro Raum inklusive Nebenkosten, d.h. die Betriebskosten sind im Mietpreis enthalten sowie die Nutzung der Ausstattung wie Technik, Tische und Stühle
- Preis richtet sich nach der Größe des Raums (m^2 -Preis)
- Dauermieter in den Bürgerhäusern erhalten keine Rechnung für eine 365-Tage-Nutzung, sondern nach Nutzung (Anzahl Stunden, Woche bzw. Monat)
- **Stundensatz (orientiert an Betriebskosten) x Dauer der Nutzung/Monat : 2 = fremdübliche Miete pro Monat**

Miete von städtischen Liegenschaften (Wohnungen)

- Mietpreis (fester m^2 -Preis) ohne Nebenkosten, d.h. die Betriebskosten müssen selbst getragen werden oder eventuell über einen Pauschalbetrag festgelegt werden
- **Mietpreis pro Monat : 2 = fremdübliche Miete pro Monat**

Miete sonstige Räume und Flächen

- Bisher keine einheitliche Festlegung



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !